

Satzung
**über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des
Dienstsiegels der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck sowie ihrer
Ortsteile – Wappennutzungssatzung**

§ 1

**Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck sowie ihrer Ortsteile**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck führt nach § 2 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Ortsteile führen gemäß § 2 (3) der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ebenfalls Wappen und Flaggen im zugelassenen rechtlichen Raum. Die betroffenen Wappen sind in der Anlage 1 dargestellt.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels obliegen allein der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt analog für die Wappen ihrer Ortsteile.

§ 2

**Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und
des Dienstsiegels durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck durch andere Personen als der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Verwendung der Wappen und der Flaggen durch Dritte bedarf der Genehmigung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung der Wappen bei der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
- (5) Zuständig für die Genehmigung ist die oder der Hauptverwaltungsbeamte der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.
- (6) Die Verwendung der Wappen und der Flaggen darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.

(7) Soweit die Wappen und die Flagge zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck benutzt werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(8) Die Genehmigung gilt bei der Benutzung von Flagge und Wappen grundsätzlich erteilt, soweit diese von ortsansässigen und gemeinnützigen Vereinen für die jeweiligen Vereinszwecke und ortsansässigen Firmen genutzt werden.

(9) Die Verwendung der Wappen und der Flaggen zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Verwendung des Wappens und der Flagge

(1) Bei der Verwendung der Wappen und der Flaggen durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.

(2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck haben oder in besonderer Beziehung zur Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung der Wappen das Ansehen der Einheitsgemeinde nicht gefährdet oder beschädigt.

(3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Einheitsgemeinde ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

§ 4 Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Flagge wird eine Gebühr gemäß der aktuell gültigen Verwaltungskostensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck erhoben.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn:
- a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt;
 - b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden;
 - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen oder
 - d) die Gebühr nicht entrichtet ist.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung der Wappen und der Flaggen unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

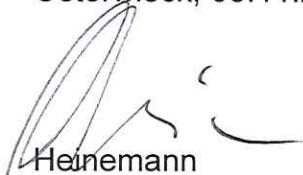
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Wappen oder die Flaggen ohne Genehmigung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

7 Inkrafttreten

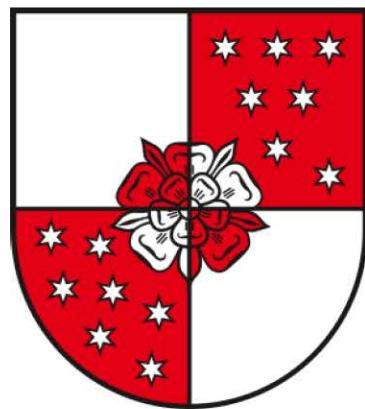
Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Osterwieck, 03.11.2025


Heinemann
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck



Berßel	Bühne	Dardesheim	Deersheim
Lüttgenrode	Osterode	Osterwieck	Rhoden
Rohrsheim	Schauen	Veltheim	Wülperode